



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 179/08/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.11.2008	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.12.2008	öffentlich

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003 und 27. Juli 2006

Beschlussvorschlag:

Folgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
21.10.2008	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Stadt Backnang

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003 und 27. Juli 2006

beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

Als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt: Backnang, den
Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein

Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.